

Auskunft erteilt Herr Ney  
Zimmer 505  
Telefon 04401 927-359  
e-mail Andreas.Ney@lkbra.de

**Sprechzeiten** Montag - Freitag: 8.30 - 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 - 15:30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
» Terminvereinbarung empfehlenswert «

Aktenzeichen **63 - 52.10 / 00235-15-05**

LANDKREIS  
**WESERMARSCH**  
Der Landrat

## FD 63 - Bauaufsicht -

PreussenElektra GmbH  
Kernkraftwerk Unterweser  
Dedesdorfer Str. 2  
26935 Stadland

**Dienstgebäude:**  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
**Telefonzentrale:**  
04401 927-0

**Postanschrift:**  
Postfach 13 52  
26913 Brake  
**Fax:**  
04401 3471

**Brake, 15.01.2018**

**Vorhaben** Umbau eines Betriebsgebäudes (ZU5),  
Errichtung von zwei Archivräumen

**Grundstück** Stadland - Hartwarden, Dedesdorfer Str. 2  
**Gemarkung** Rodenkirchen  
**Flur** 11  
**Flurstück** 88/7

## Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung die Baugenehmigung. Die Baumaßnahme ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

Diese Baugenehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

## Baurecht

**01 (A)** Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. (A)

- 02 (H)** Ich weise darauf hin, dass die Bauherrin/der Bauherr den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters gemäß § 55 NBauO spätestens bei Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen hat (NBauO § 52 Abs. 2 Satz 3). (H)
- 03 (H)** Das von Ihnen zur Prüfung eingereichte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. (H)
- 04 (H)** Auf die DIN 18065 Gebäudetreppe – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, insbesondere auf Tab. 1 6.1.1 (nutzbare Treppenlaufbreite) und 6.8.2 (Treppeengeländerhöhe) weise ich hin. (H)
- 05 (H)** Eine Durchschrift der Baugenehmigung geht Ihrer Entwurfsverfasserin / Ihrem Entwurfsverfasser zur Kenntnisnahme zu. (H)

### Statik

- 06 (A)** Es dürfen nur tragende Bauteile errichtet werden, die abschließend vom Prüfenieur für Baustatik geprüft und freigegeben worden sind. Die Gebühren der statischen Prüfung sind vom Bauherrn zu übernehmen (A).
- 07 (A)** Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. - soweit vorhanden - dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. (A)
- 08 (H)** Die mit Prüfbericht Nr. 1 vom 18.05.2015 (Prüf-Nr.: 85/15, Stangenberg und Partner Ingenieur-GmbH, Herr Dr.-Ing. Detlef Krassin) geprüfte statische Berechnung wird mit den darin gemachten Auflagen und Grüneintragungen Bestandteil dieser Genehmigung. (H)
- 09 (H)** Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 NBauO Abs. 1 Nr. 1 erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur. Der Umfang der Abnahmen ist dem Prüfbericht zu entnehmen. Diese Abnahmen sind direkt beim Prüfenieur anzumelden. (H)

### Brandschutz

- 10 (A)** Aufgrund der Ausstattung der beiden Archivräume mit einer CO<sub>2</sub>-Löschanlage sind die dortigen Feuerschutztüren aus Sicht der Brandschutzdienststelle zusätzlich rauchdicht gem. DIN 18095 (T30-RS) auszuführen. Auf die Löschanlage ist außenseitig dauerhaft mit geeigneten Piktogrammen hinzuweisen. (A)
- 11 (A)** Die Wanddurchführungen für Leitungsanlagen durch die Treppenraumwand (ZU5 102/202) und die Brandwand zum Gebäude ZV4 (Lagerhalle LUnA) sind mit entsprechenden min. feuerbeständige Schotts / Klappen (S90/K90) zu versehen. (A)
- 12 (A)** Eine Ausfertigung der unter 4.12, S. 32 aufgeführten Feuerwehrpläne ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises (gerne auch als PDF-Dokument) zukommen zu lassen. (A)
- 13 (H)** Die Ausbildung der Brandwand im Eckbereich Achsen A-B/14-13 entspricht im Torbereich nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 4 DVO-NBauO. Hiergegen besteht unter Berücksichtigung der Größe der Fensteröffnungen im Gebäude ZU5, dem brandlastfreien Einfahrtsbereich des Tores und der massiven Wandkonstruktion Gebäude ZV4 sowie der Brandmeldeanlage seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. (H)
- 14 (H)** Es wird seitens der Brandschutzdienststelle empfohlen die Aufschaltung der vorgesehenen Brandmeldeanlage analog / zusammen mit dem Gebäude LUnA/ZV4 (siehe Brandschutzaufgabe 11 (A), Az.: 63-52.10/00234-15-05) auszuführen. (H)

- 15 (H)** Maßgeblich für die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist das Brandschutzkonzept vom 19.11.2014 „1316-001-G-0018-Be.doc Index A - Abfalllager am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU)“ des **Halfkann + Kirchner Brandschutzingenieure Ingenieurbüro**, erstellt durch Herr Dr. Jürgen Behr, Richard-Lucas-Str. 4, 41812 Erkelenz sowie der Prüfbericht vom 13.07.2015 „Abfalllager (LUnA) am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser hier: Umbau eines Betriebsgebäudes (ZU5), Errichtung von 2 Archivräumen“ der **TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG**, erstellt durch Herr Dr. Braaß und Herr Gottwald. (H)

#### **TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG (Brandschutz)**

- 16 (H)** Die Stellungnahme vom 13.07.2015 der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, erstellt durch Herr Dr. Braaß und Herr Gottald wird Bestandteil dieses Bescheides (**siehe Anlage**). (H)

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

- 17 (A)** Die sich aus dem Brandschutzkonzept der Fa. Halfkann + Kirchner (Stand 19.11.2014; Index A) ergebenden materiellen Anforderungen sind Bestandteil des Bauantrages und sind entsprechend bei der Bauausführung und Installation umzusetzen und zu berücksichtigen. (A)
- 18 (A)** Die Stufenhöhe der Treppen darf max. 19 cm betragen und die Stufenbreite muss mind. 26 cm aufweisen. (A)
- 19 (A)** Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.  
Ergibt sich bei der Gefährdungsbeurteilung, dass in bestehenden Arbeitsstätten die Einhaltung der Höhe der Umwehung mit Aufwendungen verbunden ist, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so hat der Arbeitgeber dies individuell zu beurteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann; die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. Eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Zugangsbeschränkung zur Absturzkante sein. Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut werden (Nummer 5.1 Absatz 2 ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen). (A)
- 20 (A)** Im Bereich der mit einer Gaslöschanlage (Inergen) ausgerüsteten Räume sind für ein sicheres Verlassen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich besondere organisatorische Maßnahmen für Beschäftigte mit Behinderungen erforderlich. Das ist zum Beispiel die Benennung einer ausreichenden Anzahl eingewiesener Personen, die gegebenenfalls im Gefahrfall die Beschäftigten mit Behinderungen auf bestehende oder sich abzeichnende Gefahren oder Beeinträchtigungen hinweisen, sie begleiten oder ihnen behilflich sind (Patenschaften). Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu ermitteln und mit den an der organisatorischen Maßnahme beteiligten Beschäftigten abzustimmen (Anhang A2.3 Absatz 9 V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten). (A)
- 21 (A)** Stromkreise zum Anschluss ortsveränderlicher und beweglicher elektrischer Verbrauchsmittel, die während des Betriebes in der Hand gehalten werden können, sind zusätzlich durch Fehlerstromschutzschalter (RCDs) mit einem Nennfehlerstrom ( $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ ) zu sichern. (A)
- 22 (H)** Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (1.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV). (H)

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**23 (H)** Die Auflagen aus der Genehmigung vom 20.12.2017 (Az.: 63-52.10/00234-15-05) gelten sinngemäß. (H)

**Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

**24 (H)** Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unter Beachtung aller Aspekte, insbesondere der vorgesehenen Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltauswirkungen, sind durch die Errichtung des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) keine bedeutsamen bzw. erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in der AtVfV und dem UVPG genannten Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Der Landkreis Wesermarsch trägt die Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ mit und macht sich diese uneingeschränkt zu eigen.

Die Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ vorgelegt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist Bestandteil dieser Genehmigung (**siehe Anlage**). (H)

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aus dem beigefügten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



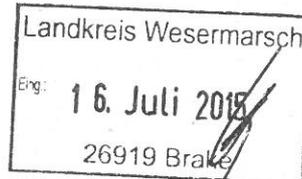
Ney

Anlage

TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG • Postfach 81 05 51 • 30505 Hannover

Landkreis Wesermarsch  
FD 60 – Bauen – Bauaufsicht  
z. Hd. Herrn Dworak  
Postfach 13 52

26913 Brake



Verteiler (ext.):

Am TÜV 1  
30519 Hannover  
Telefon +49 511 998-0  
Telefax +49 511 998-61848  
ensyshannover@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

TÜV®

Verteiler (int.):  
-ETP2-Ki

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
60-00235-15-05  
12.03.2015

Unser Zeichen  
ETB-Go

Telefon, Name  
+49 511 9986-2367  
Herr Gottwald

Datum  
13.07.2015

## **Abfalllager (LUnA) am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser hier: Umbau eines Betriebsgebäudes (ZU5), Errichtung von zwei Archivräumen**

Sehr geehrter Herr Dworak,

mit ihrem Schreiben vom 12.03.2015 /U 1/ haben Sie uns mit der Prüfung des konventionellen Brandschutzes im Rahmen des Bauantrages für die Errichtung von zwei Archivräumen im Sozial- und Technikgebäude (ZU5) des Abfalllagers (LUnA) am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser beauftragt.

Das Obergeschoss des Sozial- und Technikgebäudes wird entsprechend dem Brandschutzkonzept /U 3/ in „Nutzungseinheiten“ mit Grundflächen von weniger als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche unterteilt und ohne Flure mit klassifizierten Flurtrennwänden ausgeführt. Für die Herstellung der beiden Archivräume sollen im Obergeschoss des Sozial- und Technikgebäudes die vorhandenen Umkleieräume 205 und 206 umgebaut werden /U 2/. Die umfassenden Wände und die Decken werden in Massivbauweise (Wände aus Mauerwerk, Decken aus Stahlbeton) feuerbeständig ausgeführt /U 2/. Die Flurtüren werden in der Feuerwiderstandsdauer T 30 gemäß DIN 4102-5 /R 3/ ausgeführt /U 2/. Die beiden Archiv-

Sitz der Gesellschaft  
TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG  
Am TÜV 1  
30519 Hannover  
Telefon: +49 511 998-0  
Telefax: +49 511 998-61848  
ensyshannover@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

Amtsgericht: Hannover  
HRA 27127  
USt.-IdNr.: DE813985712  
Steuer-Nr.: 25/207/01743

Komplementär  
TÜV NORD SysTec  
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 90231  
Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Rudolf Wieland

Deutsche Bank AG, Hannover  
BLZ 250 700 70  
Konto-Nr.: 0680710  
Swift-Code: DEUTDE2H  
IBAN-Code: DE95250700700068071000

räume werden von einer automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage überwacht und mit einer Gaslöschanlage ausgestattet /U 3/.

Als Grundlage für die Bewertung des konventionellen Brandschutzes für die Umnutzung und den Umbau der Räume 205 und 206 zu Archivräumen ziehen wir die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) /R 1/ und die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO) /R 2/ heran. Entsprechend § 7 der DVNBauO /R 2/ müssen Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses entsprechen. In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 der NBauO /R 1/ müssen die tragenden und aussteifenden Wände und Decken entsprechend den §§ 5 und 10 der DVNBauO /R 2/ mindestens feuerhemmend sein. Trennwände zwischen Räumen mit erhöhter Brandgefahr und anderen Räumen müssen entsprechend § 7 der DVNBauO /R 2/ mindestens feuerbeständig sein. Türen in Trennwänden müssen entsprechend § 7 der DVNBauO /R 2/ dichtschießend, selbstschießend und mindestens feuerhemmend sein.

Das Sozial- und Technikgebäude ist wegen seiner zweigeschossigen Bauweise und einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> in die Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 der NBauO /R 1/ einzustufen. Die Büro- und Besprechungsräume und die beiden geplanten Archivräume im Obergeschoss des Sozial- und Technikgebäudes weichen hinsichtlich ihrer Nutzung und der Menge der Brandlasten voneinander ab. Aufgrund dessen muss die Trennwand zwischen den Büro- und Besprechungsräumen und den beiden geplanten Archivräumen mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von Wänden zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen entsprechend § 7 der DVNBauO erfüllen und feuerhemmend sein. Eine erhöhte Brandgefahr besteht für die beiden Archivräume auf Grund der Menge der Brandlasten nicht, weil sie von einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage überwacht werden und mit automatischen Gaslöschanlagen ausgestattet sind. Die geplanten Trennwände zwischen den Archivräumen und den Büro- und Besprechungsräumen und die Decken im Sozial- und Technikgebäude werden entsprechend den Unterlagen /U 2, U 3/ feuerbeständig und die Türen werden feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse T 30 gemäß DIN 4102-5 /R 3/ ausgeführt und genügen damit den Mindestanforderungen an Trennwände und den höheren Anforderungen an Trennwände bei Räumen mit erhöhter Brandgefahr entsprechend § 7 der DVNBauO.

Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage und die Gaslöschanlage in den Archivräumen werden entsprechend der NBauO /R 1/ und der DVNBauO /R 2/ im vorliegenden Fall nicht gefordert. Sie dienen deshalb primär dem Sachschutz. Besondere organisatorische oder abwehrende Brandschutzmaßnahmen, die durch die geplante Nutzung der Räume 205 und 206 des Sozial- und Technikgebäudes als Archivräume entstehen, werden im vorliegenden Fall entsprechend der NBauO und der DVNBauO ebenfalls nicht gefordert. Die allgemeinen vorbeugenden und abwehrenden Anforderungen der NBauO /R 1/ und der DVNBauO /R 2/ an das Gebäude (tragende Bauteile, Flucht- und Rettungswege, Zugäng-

lichkeit für die Feuerwehr, Löschwassermengen usw.) sind für die Nutzung der Räume 205 und 206 als Archivräume abdeckend.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD EnSys Hannover  
Gruppe  
Sicherheitsmanagement und  
Brandschutz



Dr. Braaß

Brandschutz  
Der Sachverständige



Gottwald

## **Unterlagen**

- /U 1/ Landkreises Wesermarsch, FD 60 Bauen – Bauaufsicht  
Umbau eines Betriebsgebäudes (ZU 5), Errichtung von zwei Archivräumen  
Prüfauftrag – Brandschutz  
Aktenzeichen 60-00235-15-05, vom 12.03.2015
- /U 2/ E.ON Kernkraft GmbH  
Bauvorhaben: Umbau eines Betriebsgebäudes – Errichtung von zwei Archiv-  
räumen  
Bau- und Betriebsbeschreibung zum Bauantrag  
Rev.: 00
- /U 3/ Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft  
Brandschutzkonzept für das Abfalllager am Standort des  
Kernkraftwerkes Unterweser (KKU)  
Nr.: 1316-001-G-0018-Be  
Stand 19.11.2014, Index A

## **Regelwerke**

- /R 1/ Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
vom 03.04.2014  
in der Fassung vom 23.07.2014
- /R 2/ Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung  
(DVO-NBauO)  
vom 26.09.2012
- /R 3/ DIN 4102-5:1977-09 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Feuer-  
schutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer wider-  
standsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“